



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Sehr geehrte Newsletter-Bezieher, sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Mitglieder,

schon seit Januar 2021 können Sie die elektronische Patientenakte (ePA) nutzen. Ab Mitte Januar 2025 soll es für alle gesetzlich Versicherten eine ePA geben, deren Nutzung aber auch dann freiwillig bleibt. Trotz vieler Vorteile ist die ePA leider noch nicht vollkommen in Deutschland angekommen und es bedarf wohl noch einiger Hilfestellung bei Akzeptanz und Anwendung.

Den Europäischen Gerichtshof beschäftigte kürzlich auch eine Patientenakte, allerdings noch in Papierform. Warum, lesen Sie in der Rubrik „Aktuelle Rechtsprechung“.

In den Fokus ist in diesem Jahr 2023 auch das Selbstbestimmungsrecht der von uns betreuten Menschen gerückt worden mit der Reform des BtR. Wie verhält es sich denn mit den Wünschen Ihrer Betreuten? Müssen Sie diesen nachkommen? Und wenn ja, in welchem Umfang? Das erfahren Sie in der Rubrik „Hätten Sie es gewusst?“

Wir möchten Ihnen zum Jahresabschluss an dieser Stelle danken für Ihr Interesse an unserer Arbeit, für Ihre Zeit zum Lesen des Newsletters, für Ihr ehrenamtliches Engagement und Ihre Anregungen und Fragen. Wir freuen uns auf das neue Jahr 2024 und haben mit dem Netzwerk Koblenzer Betreuungsvereine ein interessantes Veranstaltungsprogramm für Sie zusammengestellt. Dieses senden wir Ihnen gerne zu oder Sie finden es auf unserer homepage: www.awo-btv-koblenz.de.

Nun aber wünschen wir Ihnen ein friedliches, besinnliches und wohltuendes Weihnachtsfest. Tanken Sie die Kraft, die Sie brauchen und vor allem bleiben Sie gesund!

Mit den besten Grüßen aus der Vorstadt



Sinika Häusler
B. A. Soziale Arbeit

Sabine Witteriede-Gilcher
M. A. Soziale Arbeit



Ihre Ansprechpartnerinnen im Betreuungsverein



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Koblenzer Betreuungsverein der AWO e. V., Hohenzollernstraße 147, 56068 Koblenz,
Telefon: 0261 9835148, Fax: 0261 9835149, E-Mail: betreuungsverein@awo-koblenz.de

Aktuelle Rechtsprechung

Die erste Kopie Ihrer Patientenakte bekommen Sie kostenlos

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) stellt fest, dass in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) das Recht der Patientinnen und Patienten verankert ist, eine erste Kopie ihrer Patientenakte zu erhalten, und zwar grundsätzlich, ohne dass ihnen hierdurch Kosten entstehen. Ein Entgelt darf nur dann verlangt werden, wenn der oder die Betroffene eine erste Kopie seiner oder ihrer Daten bereits unentgeltlich erhalten hat und erneut einen Antrag auf diese stellt.

EuGH, Rechtssache vom 26.10.2023, Rs. C-307/22; www.curia.europa.eu

Das ist passiert:

Ein Patient verlangt von seiner Zahnärztin eine Kopie seiner Patientenakte, um gegen sie Haftungsansprüche wegen Fehlern geltend zu machen, die ihr bei seiner zahnärztlichen Behandlung unterlaufen sein sollen. Die Zahnärztin fordert jedoch, dass er, wie nach deutschem Recht vorgesehen, die Kosten für die Zurverfügungstellung der Kopie der Patientenakte übernimmt. Da der Patient der Ansicht ist, Anspruch auf eine unentgeltliche Kopie zu haben, ruft er die deutschen Gerichte an.

Der Bundesgerichtshof, der letzten Endes die Angelegenheit entscheiden sollte, fühlte sich dazu aber nicht imstande. Denn nach dessen Auffassung hängt die Entscheidung des Rechtsstreits von der Auslegung der Bestimmungen des Unionsrechts, nämlich der DSGVO ab. Der Bundesgerichtshof beschloss deshalb, dem Gerichtshof die entscheidungserheblichen Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden.

Darum geht es:

Der EuGH muss nun im Spannungsverhältnis zwischen dem europäischen und dem deutschen Recht entscheiden, ob der Patient das Recht auf eine kostenlose erste Kopie seiner Patientenakte hat.



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Die Entscheidung:

In seinem Urteil stellt der EuGH fest, dass in der DSGVO das Recht des Patienten verankert ist, eine erste Kopie seiner Patientenakte zu erhalten, und zwar grundsätzlich, ohne dass ihm hierdurch Kosten entstehen.

Der Verantwortliche, also hier die Zahnärztin, kann ein solches Entgelt nur dann verlangen, wenn der Patient eine erste Kopie seiner Daten bereits unentgeltlich erhalten hat und erneut einen Antrag auf diese stellt. Die Zahnärztin ist verpflichtet, dem Patienten eine erste Kopie seiner Daten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Patient ist nicht verpflichtet, seinen Antrag zu begründen.

Selbst mit Blick auf den Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Behandelnden dürfen die nationalen Regelungen dem Patienten nicht die Kosten einer ersten Kopie seiner Patientenakte auferlegen. Des Weiteren hat der Patient das Recht, eine vollständige Kopie der Dokumente zu erhalten, die sich in seiner Patientenakte befinden, wenn dies zum Verständnis der in diesen Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten erforderlich ist. Dies schließt Daten aus der Patientenakte ein, die Informationen wie beispielsweise Diagnosen, Untersuchungsergebnisse, Befunde der behandelnden Ärzte oder Ärztinnen und Angaben zu Behandlungen oder Eingriffen enthalten.

Das bedeutet die Entscheidung für die Praxis:

Dieser Fall zeigt anschaulich ein möglicherweise bestehendes Spannungsverhältnis zwischen dem Recht der Europäischen Union und den in den einzelnen Staaten geltenden nationalen Gesetzen auf. Vor allem in den Artt. 12, 15, 17 und 18 DSGVO ist das Recht verankert, umfassende Auskunft über seine Daten von dem Verantwortlichen zu verlangen. Dem könnte das nationale Recht entgegenstehen, dass etwa die Kosten zu erstatten sind, wenn jemand einen Aufwand betreiben musste, um einen Anspruch zu erfüllen. Geht das nationale Recht vor, könnten die Kopierkosten von der Zahnärztin verlangt werden. Weil mit den Kopien aber auch eine Datenauskunft einhergeht, ist sie nach EU-Recht verpflichtet, die erste Kopie unentgeltlich zu erstellen.

Das ist ein patientenfreundliches Urteil, das Sie direkt praktisch für sich oder Ihre Betreuten verwenden können, wenn sie zum ersten Mal eine Patientenakte anfordern.

Quelle: Pressemitteilung des EuGH vom 26.10.2023, www.curia.europa.eu

+++

Gesetzgebung

Bundesrat stimmt dem Krankenhaustransparenzgesetz nicht zu

Das Gesetz ist Basis für die geplante Veröffentlichung von Struktur- und Leistungsdaten der Krankenhäuser in Deutschland. Patientinnen und Patienten sollten erkennen können, welches



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Krankenhaus in ihrer Nähe welche Leistungen anbietet und wie diese Klinik im Hinblick auf Qualität sowie ärztliche und pflegerische Personalausstattung abschneidet. Dieses Transparenzverzeichnis sollte begleitend zum Gesetz zur Umsetzung der Krankenhausreform im kommenden Jahr vom Bundesgesundheitsministerium veröffentlicht werden. Doch am 24.11.2023 stimmte der Bundesrat gegen das Gesetz.

Jetzt muss das Gesetz erst im Vermittlungsausschuss beraten werden und das kann dauern. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass das Gesetz sein Ziel verfehle, die Auswahlentscheidungen der Patientinnen und Patienten durch eine laienverständliche Übersicht zur Qualität der Krankenhausbehandlung zu fördern. Kritik übt er auch an der Zuordnung der Leistungsgruppen, dem überbordenden Bürokratieaufwand durch die Meldepflichten für die Kliniken sowie am nicht ausreichenden Rechtsschutz für die Krankenhäuser.

Wie so oft: Geld ist im Spiel

Zudem seien die für eine kurzfristige Verbesserung der Liquidität der Krankenhäuser genannten Maßnahmen noch nicht ausreichend, so der Bundesrat. Bis die Vergütungsreform ihre Wirkungen entfalten kann, ist aus Sicht des Bundesrats eine insgesamt tragfähige finanzielle Überbrückungshilfe durch den Bund dringend geboten.

Schade, wirklich schade!

Die Frage, wie lange wir noch darauf warten müssen, bis wir wissen, welchen Service die einzelnen Krankenhäuser anbieten, lässt sich damit nicht eindeutig beantworten. Diese an sich gute Idee ist erst mal gescheitert. Als Patientinnen und Patienten werden wir also weiter im Ungewissen gelassen, in welchem Krankenhaus wir wohl am besten aufgehoben sind und ob etwa der geplante Eingriff in einer anderen Klinik womöglich ambulant durchgeführt werden kann.

Quelle: www.bundesrat.de, 24.11.2023

+++

Veranstaltungen und Termine



Unsere Sprechstunden zu Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr im Büro des

Betreuungsvereins in der Hohenzollernstraße 147 in Koblenz, ohne Voranmeldung

+++



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.



Vortrag: „Jetzt Vorsorge regeln - Vorsorgende Verfügungen“

Referentin: Sabine Witteriede-Gilcher M.A., Mitarbeiterin des Btv

Datum: Dienstag, 23.01.2024 von 15 Uhr bis 16.30 Uhr

Ort: Koblenzer Betreuungsverein der AWO, Hohenzollernstr. 147, 56086 Koblenz

Um Anmeldung wird gebeten 0261-9835148 oder betreuungsverein@awo-koblenz.de

+++



Fortbildungsabende für Ehrenamtliche und Interessierte

Thema: Altersgerechte Medikation

Referent: Dr. Anton Miesen

Datum: Dienstag, 06.02.2024 von 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr

Ort: Koblenzer Betreuungsverein der AWO, Hohenzollernstr. 147, 56086 Koblenz

Um Anmeldung wird gebeten 0261-9835148 oder betreuungsverein@awo-koblenz.de

+++



Ehrenamtlichen-Austausch

Eingeladen sind alle ehrenamtlich tätigen Betreuerinnen und Betreuer sowie Bevollmächtigte und Interessierte im Wartestand. Inhaltlich gibt es immer einen kurzen fachlichen Input sowie die Möglichkeit zum Gespräch und Austausch.

Termin: Dienstag, 20.02.2024, 18 Uhr – 19.30 Uhr

Ort: AWO Betreuungsverein, Hohenzollernstr. 147, Koblenz

+++



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Hätten Sie es gewusst?

Was ist die sogenannte Wunschbefolgungspflicht?

Diese Pflicht ergibt sich aus § 1821 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Danach muss der Betreuer die Angelegenheiten des Betreuten so besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen.

In Abs. 3 der Vorschrift findet diese Wunschbefolgungspflicht jedoch ihre Grenzen. Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit

1. die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder
2. dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.

Umstritten ist, wann der betreuenden Person die Wunschbefolgung nicht zuzumuten ist. In qualitativer Hinsicht ist das dann der Fall, wenn durch die Wunschbefolgung Rechte der Betreuerin oder des Betreuers betroffen sind und ihm oder ihr etwa Strafbarkeit droht. Eine Unterstützung bei rechtswidrigen Handlungen wird also nicht verlangt. Die Betreuerin oder der Betreuer müssen sich auch nicht aktiv an einer Selbstschädigung der betreuten Person beteiligen. Eine Gefährdung von Dritten ist von der Betreuerin oder dem Betreuer nicht hinzunehmen.

Über Lob freuen wir uns, Kritik nehmen wir ernst!

Koblenzer Betreuungsverein der AWO e. V., Hohenzollernstraße 147, 56068 Koblenz

www.awo-btv-koblenz.de